

# Infoblatt

## **Kreativität, soziales Lernen und sinnvolle Freizeitgestaltung: Nachmittagsbetreuung in Schulen ab Herbst 2006**

Mit dem Schulbeginn im Herbst 2006 wird unter dem Schlagwort „Nachmittagsbetreuung“ verstärkt angeboten, was bereits bisher möglich war: Die Führung von Schulen in ganztägiger Form. In der Novelle des Tiroler Schulorganisationsgesetzes ist genau geregelt, wann eine Schule zu einer ganztägigen Schule ausgebaut werden muss oder kann.

Ganztägige Schulformen bestehen grundsätzlich aus einem Unterrichts- und einem Betreuungsteil. Diese beiden Teile können entweder getrennt (z.B. am Vormittag Unterricht, am Nachmittag Betreuung) oder in verschränkter Form (abwechselnde Phasen von Unterricht und Betreuung) abgehalten werden.

Die Nachmittagsbetreuung können Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnische Schulen und Allgemeine Sonderschulen) und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen in Anspruch nehmen.

### **Ziele der Nachmittagsbetreuung**

Die vorrangigen Ziele der Nachmittagsbetreuung sind lt. Lehrplan die folgenden:

- Lernmotivation und Lernunterstützung
- Soziales Lernen
- Kreativität
- Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung
- Berücksichtigung der Bedürfnisse nach Bewegung, Rückzug und Erholung

Zur Verwirklichung dieser Ziele werden die Kinder und Jugendlichen in Gruppen von 7 bis max. 19 SchülerInnen betreut (an Sonderschulen mindestens 3 bis zur jeweiligen Klassenschülerhöchstzahl, für Integrationsklassen werden Einzellösungen gesucht). Sie sollen nach ihren Bedürfnissen bestmöglich gefördert werden, das gilt für lernschwache SchülerInnen ebenso wie für besonders begabte Jugendliche.

Hinsichtlich der Freizeitgestaltung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung hat die AK Tirol darauf hingewiesen, dass den Schülerinnen und Schülern ein ansprechendes kulturelles, sportliches, kreatives und musikalisches Angebot bereitgestellt werden soll.

### **Woraus besteht die Nachmittagsbetreuung?**

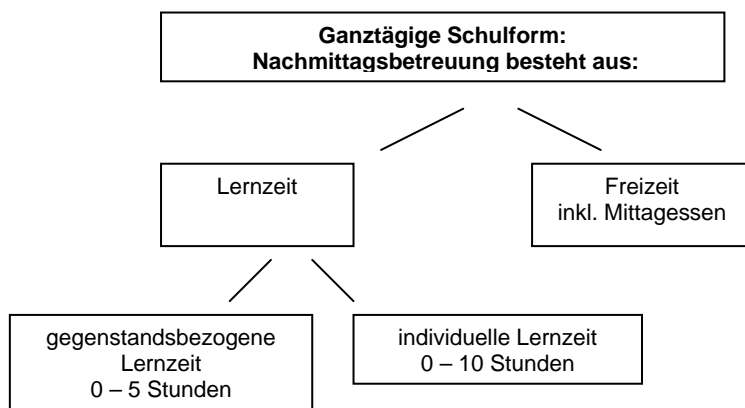
Der Betreuungsteil wird an einer Schule bis mindestens 16 Uhr und bis höchstens 18 Uhr angeboten. Er beinhaltet folgende zwei Bereiche:

1. Lernzeit: Die Lernzeit wird wiederum in zwei Stufen untergliedert:
  - a) Gegenstandsbezogene Lernzeit, in der die SchülerInnen von LehrerInnen oder Lehrern betreut werden. Sie sollen Gelegenheit haben, den Unterrichtsstoff aus den verschiedenen Pflichtfächern zu vertiefen.
  - b) individuelle Lernzeit, in der die Jugendlichen von LehrerInnen oder ErzieherInnen beim Lernen betreut werden.
2. Freizeit im Ausmaß der übrigen Stunden nach Abzug der Lernzeit (Mittagessen zählt zur Freizeitbetreuung), wobei auch hier LehrerInnen oder ErzieherInnen als Betreuungspersonen angestellt sind.

Hinsichtlich der Lernzeit wird im Normalfall von 3 Stunden gegenstandsbezogener und 4 Stunden individueller Lernzeit ausgegangen. Von dieser Verteilung kann das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen abgehen. Nachdem die Bewertung der Lernzeit jedoch unterschiedlich gewichtet ist, sind dabei folgende Möglichkeiten gegeben:

- 5 Stunden gegenstandsbezogene und 0 Stunden individuelle Lernzeit oder
- 4 Stunden gegenstandsbezogene und 2 Stunden individuelle Lernzeit oder
- 2 Stunden gegenstandsbezogene und 6 Stunden individuelle Lernzeit oder

- 0 Stunden gegenstandsbezogene und 10 Stunden individuelle Lernzeit
- Dabei treffen im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss unterschiedliche Interessen aufeinander: Die Lernzeiten bezahlt der Bund. LehrerInnen erhalten für 2 Stunden individuelle Lernzeit nur eine Stunde bezahlt, sind also eher an gegenstandsbezogener Lernzeit interessiert. Die Eltern hingegen zahlen einen Betreuungsbeitrag, der umso niedriger sein kann je mehr Stunden durch den Bundesbeitrag für die Lehrerkosten abgedeckt sind.



## Bedarfserhebung und Anmeldung

Damit eine Schule als ganztägige Schule geführt werden kann, muss der Bedarf erhoben werden. Dies geschieht durch eine informelle Befragung der Erziehungsberechtigten, welche an der Schule durchgeführt wird. Hierbei geht es nicht um eine Anmeldung, sondern um eine unverbindliche Interessensbekundung, ob die Eltern ihr Kind voraussichtlich zur Nachmittagsbetreuung anmelden. Die Daten sind für die Gemeinde als Schulerhalter für die weiteren organisatorischen Maßnahmen sehr wichtig.

Die definitive Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung kann gleichzeitig mit der Anmeldung für die Aufnahme in die Schule erfolgen, es sei denn, die Schulleitung setzt

eine gesonderte Frist. In diesem Fall muss eine Frist von 3 Tagen bis 1 Woche, jeweils inklusive einem Sonntag, vorgesehen werden.

Zur Nachmittagsbetreuung kann man sich auch tageweise anmelden, sodass es z.B. möglich ist, die Betreuung nur an einigen Tagen in Anspruch zu nehmen. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung gilt jeweils für das betreffende Schuljahr, bei Schulen mit verschränkter Abfolge in der Regel für die gesamte Dauer, während der die betreffende Schule besucht wird. Die Teilnahme am Betreuungsteil ist verpflichtend, wenn sich die Schülerinnen oder Schüler dafür angemeldet haben. Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Wintersemesters möglich, wobei die Abmeldung mindestens 1 Monat vor Ende des ersten Semesters erfolgen muss. Die AK rät, die Abmeldung der Schulleitung jedenfalls schriftlich mitzuteilen.

### **Welche Schulen werden als ganztägige Schulen geführt?**

Nun stellt sich die Frage, welche Schule als ganztägige Schule geführt wird. Wichtige Entscheidungskriterien sind die Zahl der Anmeldungen zur Nachmittagsbetreuung, ob die räumlichen Voraussetzungen in den Schulen gegeben sind und welche anderen Betreuungsangebote (z.B. Horte) im Umkreis genutzt werden können. Der Schulerhalter, das ist in der Regel die Gemeinde oder der Gemeindeverband, ist jedenfalls damit zu befassen und es muss nach klassen-, schul- oder schulartübergreifenden Lösungen gesucht werden. Demnach gibt es für allgemein bildende Pflichtschulen folgende Varianten, die MUSS- oder KANN-Bestimmungen beinhalten:

1. Eine Schule **muss** als ganztägige Schule geführt werden, wenn sich mindestens 7 (in Sonderschulen 3) SchülerInnen an zumindest 3 Tagen der Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet haben.
2. Eine Schule **muss** vom Schulerhalter als ganztägige Schule bestimmt werden, wenn die Bedarfserhebung ergibt, dass an der Schule mindestens 15 (in Sonderschulen 7) Jugendliche voraussichtlich die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn kein anderweitiges Betreuungsangebot (wie z.B. Horte) in der Nähe besteht, das die Kinder innerhalb ca. ½ Stunde auf zumutbarem Weg erreichen können.

3. Der Schulerhalter **muss** Schulen als ganztägige Schulen bestimmen, wenn die Bedarfserhebung wohl bei den einzelnen Schulen keinen ausreichenden Bedarf ergibt, jedoch durch Zusammenfassung gleichartiger Schulen (z.B. Hauptschulen) insgesamt mindestens 15 (in Sonderschulen 7) Jugendliche voraussichtlich die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen werden. Auch hier gilt, dass kein anderweitiges Betreuungsangebot in der Nähe besteht.
4. Der Schulerhalter **kann** darüber hinaus schulübergreifend oder schulartübergreifend ganztägige Schulen bestimmen, wenn dadurch der Betreuungsteil in Hinblick auf personelle, räumliche oder ausstattungsmäßige Voraussetzungen zweckmäßiger geführt werden kann. Auch hier muss der Bedarf gegeben sein und ist es Voraussetzung, dass kein anderweitiges Betreuungsangebot in der Nähe besteht.
5. Der Schulerhalter **kann** Schulen als ganztägige Schulen bestimmen, wenn nach der Bedarfserhebung voraussichtlich mindestens 7 (in Sonderschulen 3) Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen werden, die Lehrerstellen für die Betreuung der Jugendlichen vorhanden sind und kein anderweitiges Angebot in der Nähe besteht. In diesem Fall kann auch eine schul- oder schulartübergreifende Lösung zustande kommen.

Bei der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule ist zur Führung der Schule in ganztägiger Form eine Anmeldezahl von 15 SchülerInnen notwendig.

### **Der Weg zur ganztägigen Schulform**

- Der Schulerhalter (meist Gemeinde oder Gemeindeverband) muss eine Bedarfserhebung bei den Erziehungsberechtigten durchführen.
- Der Schulerhalter bestimmt daraufhin eine Schule als „ganztägige Schule“ und sucht bei der Tiroler Landesregierung um Bewilligung an.
- Die Bewilligung der Landesregierung ist Voraussetzung dafür, dass zu Schuljahresbeginn Anmeldungen für die Nachmittagsbetreuung abgegeben werden können.
- Ab einer Anmeldezahl von 7 (an Sonderschulen 3) SchülerInnen, welche die Nachmittagsbetreuung an zumindest 3 Tagen pro Woche in Anspruch nehmen, kommt eine Gruppe zustande. Der Betreuungsteil muss geführt werden. Die Lernzeit erfolgt an der Schule, die Freizeit (inkl. Mittagessen) kann auch außerhalb organisiert

werden. Jedenfalls sind die Jugendlichen in dieser Zeit in ihrer Gruppe und werden von einer Betreuungsperson begleitet.

- Wenn an einer Schule keine Gruppe geführt werden kann, sind schulübergreifende Lösungen zu suchen.

## **Kosten**

Der Elternbeitrag wird bei allgemein bildenden Pflichtschulen vom Schulerhalter festgelegt und darf höchstens kostendeckend sein. Dafür bekommt der Schulerhalter eine Förderung des Landes, sofern der Elternbeitrag bei voller Inanspruchnahme (von Montag bis Freitag) ohne Verpflegungskosten nicht mehr als € 70,-- ausmacht. Eine Staffelung je nach Einkommens- und Familienverhältnissen ist dabei lt. Gesetz möglich und kann vom Schulerhalter vorgenommen werden.

Der Betreuungsbeitrag reduziert sich auf € 50,--, wenn ein Kind die Nachmittagsbetreuung nur 1 bis 2 Tage in Anspruch nimmt. Ebenso reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind einer Familie bzw. für weitere Kinder um 30 %.

Anmeldung für	Kosten für das 1. Kind maximal	Kosten für das 2. Kind und weitere Kinder maximal
1-2 Tage	€ 50	€ 35
3-5 Tage	€ 70	€ 49

An der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen beläuft sich der Elternbeitrag auf maximal € 80,--. Auch hier sind soziale Staffelungen vorgesehen.

## **Zu guter Letzt:**

Bei der Nachmittagsbetreuung handelt es sich um ein wichtiges schulisches Angebot für Jugendliche, mit dem viele Schulen auf ganz neue Herausforderungen stoßen. So müssen geeignete PädagogInnen für die Betreuung gefunden werden, Kooperationen mit anderen Schulen bzw. Betreuungseinrichtungen gesucht werden. Auch wenn im Herbst 2006 noch nicht alles „wie am Schnürchen“ klappen wird, so ist damit ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan, mit dem vor allem berufstätige Elternteile entlastet werden.

Wenn Sie weitere Fragen zur Nachmittagsbetreuung haben, so sind Ihre Ansprechpartner:

- AK Tirol, Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck, Tel.: 0800/225522-1515, Homepage: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)
- Für die Pflichtschulen:  
Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung (Gruppe Schule, Kultur und Sport), 6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7-9, Tel.: (0512) 508-2550
- Für die Allgemeinbildenden höheren Schulen:  
Landesschulrat für Tirol, Abteilung C II, Innrain 1, 6020 Innsbruck, Tel.: (Tel.: (0512) 52 0 33
- Landesverband der Elternvereine  
**Tiroler Landesverband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**  
Obmann: Hans-Peter Wendl-Söldner  
Tel.: 0676/5963817  
E-mail: [tirolerev.aps@chello.at](mailto:tirolerev.aps@chello.at), Homepage: [www.elternvereine-tirol.at](http://www.elternvereine-tirol.at)

#### **Landesverband der Elternvereine an den katholischen Privatschulen Tirols**

Obmann: Burghard Planegger

Tel.: 0699/18 79 80 14

E-mail: [eltern@tsn.at](mailto:eltern@tsn.at), [burghard.planegger@utanet.at](mailto:burghard.planegger@utanet.at), Homepage: <http://eltern.tsn.at>

#### **Landesverband der Elternvereine an den mittleren und höheren Schulen Tirols**

Geschäftsführerin: Marion Oberleiter

Tel.: 0664/163 31 81

E-mail: [landesverband-elternvereine@gmx.at](mailto:landesverband-elternvereine@gmx.at), Homepage: [www.lev.tirol.com](http://www.lev.tirol.com)

## Checklist für Eltern zur Nachmittagsbetreuung

Diese Checklist soll Ihnen eine grobe Orientierung geben, wenn Sie die Nachmittagsbetreuung für Ihr Kind in Anspruch nehmen wollen.

Was?	Wenn	Folge
Wurde eine Bedarfserhebung durchgeführt?	ja	Nun sollte bei entsprechendem Bedarf (15 bzw. an Sonderschulen 7 SchülerInnen) oder bei entsprechender Anmeldezahl (7 bzw. an Sonderschulen 3 SchülerInnen) die Schule als ganztägige Schule bestimmt werden.
	nein	Fragen Sie in der Direktion nach und erkundigen Sie sich, welche weiteren Schritte geplant sind.
Wurde die Schule als ganztägige Schule bestimmt?	ja	Jetzt muss der Schulerhalter einen Antrag auf Führung der Schule als ganztägige Schule bei der Tiroler Landesregierung stellen.
	nein	Erkundigen Sie sich in der Direktion nach den Gründen dafür (z.B. Ergebnis der Bedarfserhebung, Kooperation mit anderen Schulen). Fragen Sie nach, welche Schule als ganztägige Schule bestimmt wurde und ob mit ihr eine Kooperation eingegangen wurde.
Liegt die Bewilligung der Landesregierung vor?	ja	Nun können Sie ihr Kind zur Nachmittagsbetreuung definitiv anmelden.
	nein	Erkundigen Sie sich in der Direktion, welche andere Schule als ganztägige Schule bestimmt wurde, in der Ihr Kind am Nachmittag betreut werden kann.
Haben sich mindestens 7 (an Sonderschulen 3) Jugendliche zur Nachmittagsbetreuung an mindestens 3 Tagen der Woche angemeldet?	ja	Jetzt kann eine Gruppe zur Nachmittagsbetreuung an der Schule geführt werden.
	nein	Erkundigen Sie sich in der Direktion, welche andere Schule als ganztägige Schule bestimmt wurde, in der Ihr Kind am Nachmittag betreut werden kann.
Noch Fragen?	⇒	Wenden Sie sich an die AK Tirol unter der kostenlosen Serviceline 0800/225522-1515 oder unter <a href="http://www.ak-tirol.com">www.ak-tirol.com</a>